

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an das Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Drittlandswaren: Änderung der Vorschriften zur Einfuhrüberwachung und zur Einfuhrgenehmigung sowie Einführung neuer gemeinschaftlicher Vordrucke. Verwaltungsvereinfachung durch mehr Kompetenzen der Genehmigungsstellen.
- Anpassung der Vorschriften zur passiven Lohnveredelung auf dem Textilsektor an neues EG-Recht.
- Anhebung der Meldefreigrenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden von fünfhunderttausend Deutsche Mark auf drei Millionen Deutsche Mark (§ 62 AWV): Entlastung der Wirtschaft von statistischem Meldeaufwand.
- Anpassung an die EG-Verordnung zur Regelung der Exportpreisprüfung (Vorversandkontrollen): Aufhebung von § 44 a AWV.
- Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht.
- Folgeänderungen zu der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz 6165).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Dezember 1995 – 031 (412) – 651 09 – Au 183/95 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 230.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 1. Dezember 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 7 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 Nr. 2, Abs. 7 und § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), § 2 Abs. 3 und 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457), § 33 Abs. 1 und 3 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869), § 33 Abs. 5 Nr. 2 durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1460) und durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und § 33 Abs. 7 durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingeführt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz. S. 6165), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Fall ist die Gestellung auf einem Vordruck, der vom Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben wird, zu beantragen.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist eine schriftliche Ausfuhranmeldung gemäß den Artikeln 226, 231 oder 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht erforderlich, so hat der Anmelder die Gründe hierfür bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, es sei denn, die Gründe ergeben sich aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden.“

2. §§ 9 Abs. 5 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die Angabe „Länderliste H“ wird durch die Angabe „Länderliste K“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Artikel 788 bis 793, 795, 796“ durch die Angabe „die Artikel 788 bis 793, 795 bis 798“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „nach § 13“ die Wörter „oder nach den Artikeln 253 Abs. 3 und 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. gebrauchte Waren, die zur Wartung oder zur Ausbesserung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Land der Länderliste L ist, die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen oder Waren des Abschnitts C mit Ausnahme der Kategorie 0 betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet und der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „des Einfuhrdokuments“ durch die Wörter „des Überwachungsdokuments“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „in der Einfuhrerklärung“ durch die Wörter „im Überwachungsdokument“ ersetzt.

6. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Zu verwenden ist bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem jeweils vorzulegenden An-

meldepapier für die Wareneinfuhr nach den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck nach Anlage E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.). Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Bei der Einfuhr von Waren im Rahmen eines vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahrens hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, nach der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für Wirtschaft zu übersenden."

7. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 28a wird wie folgt gefaßt:

"§ 28a

Vorherige Einfuhrüberwachung"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Überwachungsdokument bei der genehmigungsfreien Einfuhr das in den Anhängen zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft enthaltene und in den Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl¹⁾ vorgesehene gemeinschaftliche Überwachungsdokument in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Das Überwachungsdokument wird von einer zuständigen Behörde in der Gemeinschaft mit einem Sichtvermerk versehen und ist in der gesamten Gemeinschaft gültig."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zuständig für die Erteilung des Sichtvermerks ist im Wirtschaftsgebiet das Bundes-

amt für Wirtschaft; soweit Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Nummern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Soweit die Verwendung nationaler Dokumente im Wirtschaftsgebiet in Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts zulässig ist oder der Rat oder die Kommission die Verwendung anderer Dokumente vorschreiben, machen das Bundesamt oder die Bundesanstalt diese Dokumente im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Bundesanzeiger bekannt."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Einfuhrerklärung“ durch die Wörter „ein Überwachungsdokument“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in einer Einfuhrerklärung“ durch die Wörter „in einem Überwachungsdokument“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Im Überwachungsdokument sind die vom Rat oder der Kommission durch Verordnung festgelegten Angaben vom Einführer zu machen. Das Bundesamt oder die Bundesanstalt teilen die Bedingungen für die Abgabe des Überwachungsdokuments jeweils im Bundesanzeiger mit. Im Überwachungsdokument wird der Endtermin des Zeitraumes eingetragen, bis zu dem das Überwachungsdokument zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, sowie der Prozentsatz, bis zu dem eine Überschreitung des Preises je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wurde oder bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist."

f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Einführer hat das von der zuständigen Behörde mit Sichtvermerk versehene Überwachungsdokument bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Überwachungsdokument den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren."

g) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

a) wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als an dem letzten Gültigkeitstag des Überwachungsdokuments gestellt wird,

b) wenn der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Überwachungsdokument angegebenen Preis um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschreitet oder

c) soweit der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschritten wird."

¹⁾ – Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (ABl. EG Nr. L 349 S. 53)
– Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 betreffend die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (ABl. EG Nr. L 67 S. 89)
– Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1)
– Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 330, S. 6), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG L 43 S. 23)

h) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung bei der Einfuhr von Waren, für die eine nationale Einfuhrüberwachung in Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts zulässig ist.“

i) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Der Einführer hat bei der Abgabe des Überwachungsdokuments zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder in Spalte 17 des Überwachungsdokuments oder in einer besonderen Erklärung zusätzliche Angaben zu machen, soweit dies in Spalte 5 der Einfuhrliste verlangt wird.“

j) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Im Falle des Absatzes 1 tritt an die Stelle des Überwachungsdokuments die Einfuhrgenehmigung (§§ 30 und 31), soweit dies in Spalte 4 der Einfuhrliste verlangt wird.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Genehmigungsstellen schreiben im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor, auf welchem Vordruck die Einfuhrgenehmigung zu beantragen ist oder unter welchen Voraussetzungen Anträge auf andere Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, gestellt werden können. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Die Einfuhrgenehmigung wird auf einem gemeinschaftlichen Einfuhrdokument nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und den Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl²⁾ in ihrer jeweils geltenden Fassung er-

teilt und ist in der gesamten Gemeinschaft gültig. Soweit die Verwendung nationaler Vordrucke für die Einfuhrgenehmigung zulässig ist, können die Genehmigungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwendung im Wirtschaftsgebiet abweichend von Satz 3 diese Vordrucke durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesamt für Wirtschaft schreibt im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor, auf welchem Vordruck die Einfuhrgenehmigung (vorherige Bewilligung) für Waren, auf die die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 322 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung angewendet wird, zu beantragen ist und erteilt wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz“ die Wörter „oder durch das Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Genehmigungsstellen machen Abweichungen, die sich aus der gemeinschaftlichen Regelung ergeben können, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 a) wird nach den Wörtern „gewerblichen Wirtschaft“ das Komma gestrichen.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

Die Länder „Finnland“, „Österreich“ und „Schweden“ werden gestrichen.

12. § 44 a wird aufgehoben.

13. § 45 b Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Waren“ die Wörter „oder Anlagen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ware“ die Wörter „oder Anlage“ eingefügt.

14. § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

15. § 50 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „erstmalig bis spätestens Ende Februar 1992“ werden gestrichen.

²⁾ – Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. EG Nr. L 87 S. 47), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1150/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 116 S. 3)
– Verordnung (EG) Nr. 3168/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 335 S. 23)
– Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 335 S. 33)
– Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 330 S. 6), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 43 S. 23)

16. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ werden durch die Wörter „drei Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

17. § 69c wird aufgehoben.

18. § 69f wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 38, 52 und 69a bis e“ wird durch die Angabe „§§ 52 und 69a bis e“ ersetzt.

19. § 69m Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden die Wörter „Neuabschluß der Verlängerung“ durch die Wörter „Neuabschluß oder Verlängerung“ ersetzt.

20. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6a wird die Angabe „§ 45b Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „oder Kuwait“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „als Ausführer“ durch die Wörter „als Anmelder“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „als Ausführer“ durch die Wörter „als Anmelder“ ersetzt.

d) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen Artikel 4 Abs. 2 erster Halbsatz die zuständigen Behörden nicht unterrichtet und ohne Genehmigung oder entgegen Artikel 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz nach entsprechender Unterrichtung ohne Entscheidung der zuständigen Behörde ausführt,“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. als Anmelder entgegen § 9 Abs. 8 die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht abgibt,“

bb) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine Einfuhrerklärung“ durch die Wörter „ein Überwachungsdokument“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „die Einfuhrerklärung“ durch die Wörter „das Überwachungsdokument“ ersetzt.

21. Anlage A 1 – Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks „Ausfuhranmeldung“ – wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „und 45“ durch die Angabe „und 35“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Länderliste H“ durch die Angabe „Länderliste K“ ersetzt.

22. Die Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks auf der Rückseite der Anlage E 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bei der Einfuhr von Steinkohle sind zu statistischen Zwecken vom Einführer zusätzliche Angaben zum unteren Heizwert der Steinkohle, zur Liefervertragsdauer und zum Endverbraucher in Feld 44 zu machen.“

23. Die Anlagen A 6, E 1, E 3, E 3a, E 3b und E 5 werden aufgehoben.

24. Die Anlage Z 5a wird um jeweils ein Fortsetzungsblatt zu Spalten 31 bis 36 und zu Spalten 41 bis 46 in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 1995 endet, können anstelle der in den §§ 28a und 30 genannten gemeinschaftlichen Einfuhrdokumente noch die nationalen Vordrucke verwendet werden, wenn die Verwendung ausschließlich im Wirtschaftsgebiet erfolgen soll.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Name oder Firma
des Meldepflichtigen[illegible]

7

Anlage Z 5a zur AWW

Fortsetzungsblatt Nr.

(zu Spalten 41 – 46)

Blatt 2

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

3

Name oder Firma
des Meldepflichtigen

2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken

[illegible]

Summen sind nur auf dem Hauptblatt auszuweisen.

Anmerkung:

Papierfarbe: grün

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor allem an das Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft (EG) für bestimmte Drittlandswaren an. Im Rahmen der Handelspolitik der EG sind die Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert worden. Das EG-Recht sieht auch die Verwendung bestimmter, gemeinschaftsweit einheitlicher Genehmigungs- und Überwachungsdokumente vor, die die bislang verwendeten nationalen Dokumente ersetzen. Diese werden von den Genehmigungsstellen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Genehmigungsstellen ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Verwendung bestimmter nationaler Einfuhrdokumente vorzuschreiben, wenn dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Eine Anpassung erfolgt ferner bei den Vorschriften zur passiven Lohnveredelung auf dem Textilsektor, die jetzt nach Maßgabe neuer EG-Vorschriften harmonisiert worden sind.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Meldefreigrenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden deutlich erhöht. Die Anhebung führt zu einer erheblichen Entlastung der Wirtschaft von statistischem Meldeaufwand, die vor allem mittelständischen Unternehmen zugute kommt.

Mit der Verordnung wird weiter berücksichtigt, daß die bislang national geregelte Genehmigungserteilung für die Durchführung von Exportpreisprüfungen (§ 44 a) nunmehr durch EG-Recht einheitlich geregelt wird. Die nationale Genehmigungspflicht und die hieran anknüpfende Bußgeldbewehrung entfällt. Mit der gemeinschaftlichen Regelung ist das WTO-Abkommen zur Regelung der Vorversandkontrollen im Rahmen der Uruguay-Runde auf Gemeinschaftsebene umgesetzt worden.

Die Verordnung enthält schließlich redaktionelle Anpassungen als Folgeänderungen zum gemeinschaftlichen Zollrecht und zu der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6165).

Durch das Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft und die Anpassungen an das EG-Recht im Einfuhrbereich sowie bei der Exportpreisprüfung ist nicht mit einer Wirkung auf Einzelpreise zu rechnen. Auf Grund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind keine Wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Bekanntmachung neuer Verwaltungsvordrucke durch die Genehmigungsstellen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und insoweit zu Kosteneinsparungen. Ebenso führt die Anhebung der Meldefrei-

grenze für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu einer Verwaltungsvereinfachung und insoweit zu Kosteneinsparungen bei der Verwaltung, insbesondere aber auch bei der Wirtschaft.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 23

Auf Grund der Neufassung von Absatz 2 Satz 2 kann die nähere Ausgestaltung des erforderlichen Vordrucks zur Verwaltungsvereinfachung durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen im Bundesanzeiger erfolgen. Der Vordruck nach Anlage A 6 zur Außenwirtschaftsverordnung, der bisher nur durch Rechtsverordnung geändert werden konnte, ist daher entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b und c und Nummer 20 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Regelung des § 19 Abs. 3, die aus der mit der 33. Verordnung zur Änderung der AWV vom 27. April 1994 (BAnz S. 4593) aufgehobenen Verfahrensvorschrift des § 14 Abs. 2 hervorgeht, wird in § 19 aus Gründen der Rechtssystematik und in Anpassung an das EG-Zollrecht gestrichen und als neu gefaßter Absatz 8 in die Verfahrensvorschrift des § 9 aufgenommen. Die verfahrensrechtlichen Erleichterungen für den Anmelder bei Ausfuhren im Post- und Eisenbahnverkehr werden berücksichtigt. Die Streichung von § 19 Abs. 3 Satz 1 ist notwendig, da das EG-Zollrecht für alle Ausfuhren die Gestellung bei der Ausgangszollstelle vorschreibt. Die Änderungen in § 19 Abs. 4 und § 70 Abs. 6 Nr. 9 stellen Folgeänderungen dar.

Zu den Nummern 2 und 21 Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz. S. 6165) erfolgten Aufhebung der Länderliste H und Einführung der neuen Länderliste K.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Bezugnahme auf die Artikel 797 und 798 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1, im folgenden: DVO) berücksichtigt das EG-Zollrecht. Bei der genehmigungspflichtigen Ausfuhr gelten auch

die Bestimmungen zur vorübergehenden Ausfuhr mit Carnet ATA.

Zu Buchstabe b

Die Bezugnahme auf die Artikel 253 Abs. 3 und 283 bis 287 der DVO berücksichtigt das EG-Zollrecht und ergänzt Absatz 2 insoweit in Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 2. Die Vorlage der Sammelgenehmigung vor der erstmaligen Ausnutzung ist auch im Anschreibeverfahren nach den Artikeln 253 Abs. 3 und 283 bis 287 der DVO erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Vorschrift wird redaktionell an die mit der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6165) eingeführte Länderliste L und die Änderung der Ausfuhrliste mit der 88. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 17. Februar 1995 (BAnz S. 6167) angepaßt.

Zu den Nummern 5, 7, 20 Buchstabe d Doppelp Buchstabe bb und Nummer 23

Die Regelungen berücksichtigen das neue EG-Recht der vorherigen Überwachung für bestimmte Drittlandswaren und verweisen auf das gemeinschaftliche Überwachungsdokument, das in den Anhängen zu den in der Fußnote zitierten EG-Verordnungen enthalten ist. Dieses Überwachungsdokument, versehen mit einem Sichtvermerk einer zuständigen Behörde in der Gemeinschaft, ist in der gesamten Gemeinschaft gültig und ersetzt die bislang verwendete Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 zur Außenwirtschaftsverordnung. Der Begriff der Einfuhrerklärung wird durch den Begriff der vorherigen Einfuhrüberwachung ersetzt und das Dokument einheitlich als Überwachungsdokument bezeichnet. Soweit bislang in § 28a getroffene Regelungen durch das EG-Recht ersetzt werden, sind sie gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 28a Abs. 1 verweist auf die EG-Verordnungen, die das bislang geltende EG-Rechte ablösen. Die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 ist durch die Verordnung (EG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994, diese erneut durch die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994, aufgehoben worden. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 sind durch die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 aufgehoben worden. Im Textilbereich findet die Verordnung (EG) Nr. 517/94 Anwendung. Das in den Anhängen zu den EG-Verordnungen enthaltene Überwachungsdokument ersetzt die bisher verwendete Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 zur Außenwirtschaftsverordnung. Die Empfehlungen Nr. 3118/94/EGKS und Nr. 393/95/EGKS sehen auch für Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern eine gemeinschaftliche Einfuhrüberwachung vor. Die Veröffentlichung des Überwachungsdokuments in den Anlagen zu diesen Empfehlungen ist vorgesehen. Bislang wird für Ein-

fuhrüberwachungen das EG-Überwachungsdokument verwendet.

§ 28a Abs. 2 regelt die Zuständigkeit zur Erteilung des Sichtvermerks auf dem Überwachungsdokument. Dem Bundesamt für Wirtschaft oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird für die Fälle, in denen die Verwendung nationaler Dokumente in Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts zulässig ist und die Verwendung ausschließlich im Wirtschaftsgebiet erfolgt oder der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Verwendung anderer Dokumente regeln, die Ermächtigung eingeräumt, diese Dokumente durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzuschreiben.

Die Regelung in § 28a Abs. 4 stellt klar, daß die vom Einführer zu machenden Angaben ihre Grundlage in dem gemeinschaftlichen Überwachungsdokument finden. Die Bedingungen werden jeweils vom Bundesamt oder der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Endtermin des Zeitraums, bis zu dem das Überwachungsdokument verwendet werden darf, sowie der Prozentsatz, bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist, werden vom Rat oder der Kommission durch Verordnung vorgeschrieben und im Überwachungsdokument eingetragen.

Die Vorschriften des § 28a werden nach Absatz 7 entsprechend in den Fällen von zulässigen nationalen Überwachungsmaßnahmen angewendet. Damit wird einheitlich im Bereich der Einfuhrüberwachung das gemeinschaftliche Überwachungsdokument verwendet, welches die bislang verwendete nationale Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 zur Außenwirtschaftsverordnung ersetzt.

Die Aufhebung der Anlage E 1 zur AWV ist eine Folgeänderung (Nummer 23).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 der Vorschrift erfolgt im Hinblick darauf, daß Einfuhrkontrollmeldungen im gewerblichen Bereich nur in Kapitel 27 der Einfuhrliste gefordert werden. Die Aufzählung in den Sätzen 2 und 3 ist damit überflüssig und die Außenwirtschaftsverordnung wird an die Einfuhrliste in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BAnz S. 12654), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1995 (BAnz S. 6167), angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Satz 1 enthält eine Anpassung an die Bestimmungen des Zollkodex und der DVO und berücksichtigt den neuen Einfuhrbegriff in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068). Die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung erfolgt bei Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Absatz 3. Da die ausdrückliche Nennung des vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahrens in Absatz 3 entbehrlich ist, für diese Fälle aber weiterhin die Regelung in Absatz 4 erforderlich ist, sind diese vereinfachten Verfahren hier zu regeln.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die sächliche Ressortbezeichnung durch Kabinettsbeschuß vom 20. Januar 1993 (GMBL 1993 S. 46).

Zu Nummer 9 Buchstabe a, c und d und Nummer 23

Die Regelung berücksichtigt das neue Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte Drittlandswaren und verweist hinsichtlich des Einfuhrgenehmigungsdokuments auf das in den Anhängen zu den EG-Verordnungen enthaltene gemeinschaftliche Einfuhrdokument, welches die bislang verwendeten nationalen Dokumente nach den Anlagen E 3 und E 5 zur AWV ersetzt. Nur soweit es mit dem EG-Recht im Einklang steht, können die nationalen Dokumente weiter verwendet werden, die in diesen Fällen von den Genehmigungsstellen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben werden. Für EGKS-Einfuhren sehen die Empfehlungen Nr. 3118/94/EGKS und Nr. 393/95/EGKS für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen ebenfalls die Verwendung des gemeinschaftlichen Einfuhrgenehmigungsdokuments vor. Damit soll ein einheitliches Einfuhrdokument gemeinschaftsweit angewendet werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern ist die Einfuhr bestimmter Waren einer mengenmäßigen Beschränkung und einer Einfuhrgenehmigungspflicht unterworfen worden. Die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. EG Nr. L 66 S. 1) sieht die Verwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrgenehmigungsdokuments vor, das in Anhang II A zu der Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates (ABl. EG Nr. L 87 S. 47) enthalten ist und mit Verordnung (EG) Nr. 1150/95 der Kommission aktualisiert worden ist. Es entspricht nunmehr dem gemeinsamen Formblatt, das für den EGKS-Bereich festgelegt worden ist in der Empfehlung der Kommission Nr. 3118/94/EGKS, geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS (ABl. EG Nr. L 43 S. 23) und für den Textilbereich in den Verordnungen (EG) Nr. 3168/94 und 3169/94 der Kommission zu den Verordnungen (EG) Nr. 517/94 und Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1).

Die EG-Regelungen sehen allerdings kein einheitliches Dokument für die Beantragung einer Einfuhrgenehmigung vor. Die Genehmigungsstellen (das

Bundesamt für Wirtschaft oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) schreiben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwendung der nationalen Vordrucke durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor. Damit wird den Genehmigungsstellen wie zuvor in § 17 Abs. 1 a eine Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken für die Antragstellung eingeräumt. Für die Fälle, in denen auf die Abgabe der Einfuhrgenehmigung auf einem Dokument verzichtet werden kann, sieht Satz 1 eine Antragstellung auf andere Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, vor. Den Genehmigungsstellen wird die Ermächtigung eingeräumt, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Voraussetzungen für eine solche Antragstellung festzulegen. Die Regelung lehnt sich damit an § 30 Abs. 1 Nr. 2 alte Fassung an.

In Absatz 4 wird das Gemeinschaftsrecht als schützenswertes Gut in die Regelung einbezogen.

Die Aufhebung der Anlagen E 3, E 3 a und E 5 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 23

Die Regelung berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zum passiven Veredelungsverkehr im Textilbereich (ABl. EG Nr. L 322 S. 1), mit der die Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 aufgehoben wird. Dem Bundesamt wird eine Ermächtigung zur Einführung des Vordrucks für die Antragstellung eingeräumt.

Die Aufhebung der Anlage E 3 b ist eine Folgeänderung.

Zu den Nummern 10, 19 und 21 Buchstabe a

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11

Die Regelung erfolgt in redaktioneller Anpassung an den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union.

Zu den Nummern 12 und 20 Buchstabe b

Die Aufhebung der Vorschrift des § 44 a und des darauf basierenden Bußgeldtatbestandes in § 70 Abs. 2 Nr. 2 folgt in redaktioneller Anpassung an die gemeinschaftliche Regelung durch Verordnung (EG) Nr. 3287/94 des Rates vom 24. Dezember 1994 über Kontrollen vor dem Versand bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 349 S. 79). Damit ersetzt die EG-Verordnung die bisherige nationale Regelung des § 44 a.

Zu Nummer 13

Bei dieser Einfügung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung im Hinblick auf die Erwähnung von „Anlagen“ in § 45 b Abs. 3.

Zu den Nummern 14 und 15

Die Regelungen enthalten im Hinblick auf den Zeitablauf redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 16

Mit der Anhebung der Meldefreigrenze in § 62 Abs. 1 von fünfhunderttausend Deutsche Mark auf drei Millionen Deutsche Mark wird der Forderung auf Deregulierung entsprochen. Durch die Anhebung verringert sich die Zahl der monatlich einzureichenden Meldungen um etwa 40 Prozent, was der Wirtschaft eine Entlastung von statistischem Meldeaufwand bringen wird, die vor allem mittelständischen Unternehmen zugute kommt.

Die Anhebung ist möglich, da die Qualität der statistischen Ergebnisse hierdurch nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Durch die starke Ausweitung der Auslandsbeziehungen der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren sind auch die Kontostände von Auslandsguthaben und die im Ausland aufgenommenen Kreditbeträge allgemein erheblich gestiegen, so daß viele Unternehmen mit der Höhe ihrer Forderungen oder Verbindlichkeiten unter die Meldepflicht des § 62 AWV fielen, ohne aber nennenswerten Einfluß auf die monatlichen Veränderungswerte zu haben, die für die Erstellung der Zahlungsbilanz wichtig sind.

Zu Nummer 17

Die Regelung des § 69c kann entfallen, da der Regelungsgehalt der Vorschrift inhaltlich durch die Neufassung der Genehmigungspflicht nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit der Länderliste K abgedeckt wird. Irak wird in der neuen Länderliste K genannt. Genehmigungen nach § 45 Abs. 1 werden während des bestehenden VN-Handelsembargos nicht erteilt.

Zu den Nummern 18 und 20 Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der 36. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung. Mit dieser wurde § 38 aufgehoben; die neue Vorschrift des § 45b Abs. 4 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 45b Abs. 2. Der Verweis auf Kuwait in § 70 Abs. 1 Nr. 9 kann nach § 69f entfallen.

Zu Nummer 20 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Bestimmungen des Zollkodex und der DVO. Die-

jenige Person, die zur Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, ist der Anmelder. Verfehlungen hat daher der Anmelder zu verantworten.

Zu Nummer 20 Buchstabe d

Die Ergänzung von § 70 Abs. 5a Nr. 3 regelt jetzt zwei Fallgestaltungen: Eine Ordnungswidrigkeit liegt einmal dann vor, wenn der Ausführer die Behörde entgegen Artikel 4 Abs. 2 erster Halbsatz der EG-dual-use-Verordnung vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) nicht unterrichtet und ohne Genehmigung ausführt; eine Sanktionierung ist ferner dann vorgesehen, wenn der Ausführer seiner Unterrichtungspflicht formal zwar nachkommt, im Anschluß daran aber die Entscheidung nicht abwartet, sondern ausführt.

Zu Nummer 22

Um vorgegebenen Auskunftspflichten auf Grund von Beschlüssen und Empfehlungen im EGKS über die Kohlestatistiken, der Erhebung der Angaben zur Durchführung des geplanten Fünften Verstromungsgesetzes sowie aus Gründen der Marktbeobachtung nachkommen zu können, werden bei der Einfuhr von Steinkohle die Einfuhrkontrollmeldungen um die zusätzlichen Angaben zum unteren Heizwert der Steinkohle, zur Liefervertragsdauer und zum Endverbraucher ergänzt.

Zu Nummer 24

Die beiden Ergänzungsvordrucke dienen der Verfahrenserleichterung bei der Abgabe der Meldungen nach § 62 Abs. 1, 3 und 5.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt die Übergangszeit, in der die nationalen Vordrucke nach geltendem Gemeinschaftsrecht weiter verwendet werden können, wenn die Verwendung ausschließlich im Wirtschaftsgebiet erfolgen soll.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.